

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.



Landratsamt
Biberach

Eingangsvermerk / Eingangsstempel:

Antrag auf

- Erteilung
 Verlängerung
 Berichtigung/Ergänzung

eines Europäischen Feuerwaffenpasses
gem. § 32 Abs. 6 WaffG

Nr. _____

1. Angaben zur Person

Familienname	Vorname
Geburtsname (Angabe freiwillig)	Staatsangehörigkeit (Angabe freiwillig)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon (Angabe freiwillig)	Handynummer (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)	Beruf (Angabe freiwillig)
Personen-NWR-ID	Erlaubnis-NWR-ID



2. Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden (maximal 10 Waffen)

Lfd.-Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer
1					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
2					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
3					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
4					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
5					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
6					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
7					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
8					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					

Lfd.-Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer
9					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					
10					
Waffen-ID zur o. g. Waffe:					

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragsstellers
------------	----------------------------------

Anlagen

- Kopie Personalausweis/Reisepass (zwingend für die Bearbeitung erforderlich)
- Lichtbild (zwingend für die Bearbeitung erforderlich)

- Das Lichtbild muss aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45mm x 35mm im Hochformat ohne Rand sein. Es muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20mm darstellen und den Antragssteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4 AWffV). -